

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am 17. Mai 1978 nachstehende Satzung beschlossen:

**Satzung über Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen und über  
Sondernutzungsgebühren**  
(in der Fassung der 2. Änderung vom 22. Oktober 2001)

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Idstein innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen und über  
Sondernutzungsgebühren**

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Idstein innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Idstein.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Idstein.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:

1. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung kann die Zahl, beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten, für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.

Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründe.

2. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen, für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Idstein zu Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

3. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens eine Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

4. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen und Bäumen sowie auf dem König-Adolf-Platz angebracht werden.

Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.

5. Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadtwerke Idstein eingelagert werden.

(4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 3

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Idstein keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 4

#### Verfahren

(1) Erlaubnisangebote sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Idstein zu stellen.

(2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.

Erlaubnisse für das Aufstellen von Plakaten können nach den Ziffern 1 und 2 grundsätzlich für Standorte erteilt werden, die in einer vom Magistrat der Stadt Idstein aufgestellten „Standortliste“ enthalten sind. Der Magistrat der Stadt Idstein wird insoweit auch ermächtigt, eine solche Liste anzulegen und bei Bedarf zu ändern bzw. zu ergänzen.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 3

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Idstein keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 4

#### Verfahren

(1) Erlaubnisangebote sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Idstein zu stellen.

(2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.

(3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

#### § 5

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) In Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreisstraßen sowie in Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. In Bebauungsplänen oder Bauscheinen vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen in einer Höhe von über 2,50 m, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;

(3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

#### § 5

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) In Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreisstraßen sowie in Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. in Bebauungsplänen oder Bauscheinen vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als **0,50 m** in den Gehweg hineinragen,
3. Werbeanlagen in einer Höhe von über 2,50 m, die nicht mehr als **0,30 m** in den Gehweg hineinragen. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als **0,30 m** in den Gehweg hineinragen,
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlusverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen,
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anla~~s~~ss von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird,
6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,

7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. Bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden;
9. Die Lagerung von Kohle, Holz- und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Verkehr nicht wesentlich behindert wird;
10. Warenauslagen in Fußgängerzonen und überwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie nicht mehr als 80 cm in den Straßenraum hineinragen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

#### § 6

##### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt **Idstein** in Gehwegen angebracht werden,
9. die Lagerung von Kohle, Holz- und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Verkehr nicht wesentlich behindert wird,
10. Warenauslagen in Fußgängerzonen und überwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie nicht mehr als **0,80 m** in den Straßenraum hineinragen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

#### § 6

##### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat **die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer** unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind **von der Erlaubnisnehmerin oder von dem Erlaubnisnehmer oder von der Eigentümerin oder von dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer** der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr **für die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer** am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

(3) Mehrere Verpflichtete sind **Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner**.

## § 7

### Schadenshaftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Idstein für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zufügt.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben.

Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Magistrat kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer den Abschluß der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## II. Gebühren

### § 8

#### Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## § 7

### Schadenshaftung

(1) **Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer** haftet der Stadt Idstein für alle Schäden, die **sie oder** er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht **rechtzeitig** angezeigte Arbeiten der Straße zufügt.

(2) **Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer** hat die Stadt **Idstein** von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt **Idstein** erheben.

**Sie oder er** ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Magistrat **der Stadt Idstein** kann verlangen, dass **die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer** den **Abschluss** der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als **Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner**.

## II. Gebühren

### § 8

#### Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenberechnung

(1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(2) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

(3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach billigem Ermessen in analoger Anwendung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren berechnet.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) **Gebührenschuldnerin oder Gebührensschuldner** sind:

- 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder**
- 2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisinhaber oder**
- 3. diejenige oder derjenige, die oder der** eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen **Gebührenschuldnerinnen oder Gebührensschuldner**, so haften sie als **Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner**.

§ 10

Gebührenberechnung

(1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(2) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

(3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach billigem Ermessen in analoger Anwendung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren berechnet.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben **und sind in der Regel vor der Erlaubnis oder Ausübung der Nutzung zu entrichten**. Sie sind zu entrichten bei:

- 1. auf Zeit genehmigten** Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- 2. auf Widerruf genehmigten** Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.**

(2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### § 12

##### Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### § 13

##### Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so wird die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen.

#### § 14

##### Sicherheitsleistung

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### § 12

##### Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch **die Erlaubnisnehmerin oder den Erlaubnisnehmer** vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat **der Stadt Idstein** eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von **der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner** zu vertreten sind.

#### § 13

##### Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) **Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:**

- 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,**
- 2. politische Parteien und Wählervereinigungen,**
- 3. Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufswagen, die zur Nahversorgung der Bevölkerung in den Stadtteilen dienen.**

(2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so wird die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen.

#### § 14

##### Sicherheitsleistung

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt **Idstein** von **der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer** eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.



(2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßenrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführende Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

#### § 15

##### Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### III. Schlußvorschriften

#### § 16

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) die Wochenmärkte, Krammärkte, der Frühlings- und Herbstmarkt, Kirmessen und Ausstellungen,
- b) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz.

Das Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung wird jedoch bei der Feststellung der Entgelte für Nutzungen nach Bürgerlichem Recht entsprechend angewendet.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises - Untere Straßenverkehrsbehörde - oder den Bürgermeister als Ortpolizeibehörde der Stadt Idstein nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

#### § 17

##### Zuwiderhandlungen

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3, 6, 7, 11, 14 und 15 dieser Satzung können gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975

(2) Entstehen **der Stadt Idstein** durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

#### § 15

##### Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat **die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer** alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### III. Schlussvorschriften

#### § 16

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

1. die Wochenmärkte, Krammärkte, der Frühlings- und Herbstmarkt, Kirmessen und Ausstellungen,
2. Nutzungen nach **bürgerlichem** Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz.

Das Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung wird jedoch bei der Feststellung der Entgelte für Nutzungen nach **bürgerlichem** Recht entsprechend angewendet.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch **die Landrätin oder** den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises - Untere Straßenverkehrsbehörde - oder **der Bürgermeisterin oder** den Bürgermeister als Ortpolizeibehörde der Stadt Idstein nach **§ 29 und § 35** Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

#### § 17

##### Ordnungswidrigkeiten

**(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen**

(BGBl. I S. 80) mit einer Geldbuße von 5,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 29. Mai 1978

Der Magistrat

der Stadt Idstein

gez.

H. Müller

Bürgermeister (L.S.)

1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 23 Bundesfernstraßengesetz oder § 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Idstein.

§ 18

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

(1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 19  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Stadt Idstein vom 29. Mai 1978 in der Fassung der 2. Änderung vom 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Idstein, den .....

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

**Christian Herfurth**  
Bürgermeister